

Beschluss Nr.:.....MV 08/01/19

Stimmberechtigt:.....

Stimmen.....

Nein Stimmen.....

Stimmenthaltungen.....



## **SATZUNG**

### **DES KREISVERBANDES DER GARTENFREUNDE e.V. NAUEN IM LANDKREIS HAVELLAND (KVG)**

<b>§ 1 Name und Sitz</b>	Seite 2
<b>§ 2 Ziel und Zweck des Kreisverbandes</b>	Seite 2
<b>§ 3 Auflösung des Kreisverbandes</b>	Seite 3
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	Seite 4
<b>§ 5 Rechte der Vereine</b>	Seite 4
<b>§ 6 Pflichten der Vereine</b>	Seite 4
<b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	Seite 5
<b>§ 8 Organe des Kreisverbandes</b>	Seite 6
<b>§ 9 Die Mitgliederversammlung</b>	Seite 6
<b>§ 10 Der Vorstand</b>	Seite 7
<b>§ 11 Die Schlichtungskommission</b>	Seite 8
<b>§ 12 Finanzierung des Kreisverbandes</b>	Seite 9
<b>§ 13 Geschäftsjahr</b>	Seite 9
<b>§ 14 Kassenführung</b>	Seite 9
<b>§ 15 Die Kassenprüfer</b>	Seite 9
<b>§ 16 Satzungsänderung durch den Vorstand</b>	Seite 10
<b>§ 17 Schlussbestimmungen</b>	Seite 10



# **SATZUNG**

## **DES KREISVERBANDES DER GARTENFREUNDE e.V. NAUEN IM LANDKREIS HAVELLAND (KVG)**

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen, Mitglied im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Kreisverband der Gartenfreunde Nauen e.V. im Landkreis Havelland (KVG Nauen)

Dieser hat seinen Sitz in der **Kreisgeschäftsstelle  
Hamburger Straße 6  
14641 Nauen**

Der Kreisverband ist beim Amtsgericht /Vereinsregister Potsdam unter der Nummer:  
VR 5218 P registriert.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Kreisverbandes**

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Nutzung von Kleingärten durch die Pächter in den Mitgliedsvereinen. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung auf der Grundlage der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Interessen der Pächter in den Mitgliedsvereinen zu sinnvoller und ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Der Kreisverband setzt sich für die Ausweisung der Anlagen in den Bebauungsplänen als Dauerkleingärten ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Ämtern und Bürgermeistern.




---

Satzung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Nauen

---

3. Der Kreisverband stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten, durch Fachberatung und in der praktischen bzw. theoretischen Unterweisung im Gartenbau, sowie in der Pflege der Gemeinsschaftsanlagen den Satzungszweck zu fördern.
4. Der Kreisverband als Zwischenpächter schließt mit den Bodeneigentümern die Zwischenpachtverträge ab. Danach ist der KV berechtigt, mit den Pächtern der Mitgliedsvereine die Kleingartenpachtverträge abzuschließen.

Der Kreisverband bevollmächtigt die Vereine, soweit diesen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit behördlich zuerkannt wurde, zur Verwaltung der Anlagen auf der Grundlage von Verwaltungsaufträgen.

Die Pachtverträge mit den Pächtern der Vereine fertigen die Vorstände der Vereine aus und legen diese dem Vorstand des Kreisverbandes zur Unterzeichnung vor.

5. Die Tätigkeit des Kreisverbandes erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig, nach demokratischen Grundsätzen.
6. Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Auflösung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken des Landesverbandes Brandenburg zu.



## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder als gemeinnützig anerkannter Verein der Gartenfreunde werden, der seinen Sitz im Landkreis Havelland hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Pächter der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme eines Vereins in den Kreisverband ist schriftlich beim Kreisvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend.
4. Die Mitgliedschaft des jeweiligen Vereines wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

## § 5

### Rechte der Vereine

Jeder Verein ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben des Kreisverbandes zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen des KV zu nutzen.

## § 6

### Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung und die Vereinbarungen aus dem Zwischenpachtvertrag mit dem Bodeneigentümer, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen dafür Sorge zu tragen, dass sich innerhalb des Kreisverbandes die Pächter der Mitgliedsvereine kleingärtnerisch betätigen.
- b) Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenanlage ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung des Mitgliedsvereins
  
2. Der Austritt ist mit der Frist von 10 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.
  
3. Ein Verein kann ausgeschlossen werden, wenn er
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Kreisverbandes in grober Weise schädigt oder gegenüber anderen Vereinen ein verbandsschädigendes Verhalten zeigt
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisvorstand im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenanlage auf Dritte überträgt
  
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der auszuschließende Verein ist dazu 14 Tage vorher einzuladen.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung, ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Verein durchzuführen.
  - b) Kann der Verein aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschlussbeschluss auf der nächsten Vorstandssitzung des Kreisverbandes in Anwesenheit des Vereins in schriftlicher Form auszuhändigen.
  
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet der Verwaltungsauftrag für die Kleingartenanlage.
  
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Vereins, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.



## § 8 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Kassenprüfer
  
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus
  - dem Vorstand und
  - den Vereinsvorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Vereine und
  - dem Vorsitzenden der Kassenprüfer zusammen.

Dieser Personenkreis stellt bei den Delegiertenversammlungen gleichzeitig die Gruppe der gesetzten Delegierten dar.

3. Mindestens alle 4 Jahre ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Vorstand vorgegeben. Zu dieser Delegiertenversammlung sind in allen Vereinen zusätzlich Delegierte zu wählen die dann auch stimmberechtigt sind.
  
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes durch entsprechende Beschlüsse
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Veränderungen im Kreisverband, oder über die Auflösung des Kreisverbandes,
  - e) Klärung aller Grundsatzfragen im Kreisverband sowie über die Abstimmung von Anträgen der Vereine
  - f) Von der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 20 % der Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisvorstand beantragen.
  
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Kreisvorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Kreisvorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.



3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereine bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jeder Verein mit einer Stimme.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - c) Beschlussfassung über Veränderungen im Kreisverband, oder über die Auflösung des Kreisverbandes, Klärung aller Grundsatzfragen des Kreisverbandes sowie die Beschlussfassung über Anträge der Vereine
  - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinen
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern im Kreisverband
  - f) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
  - g) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern nach begründeten vorzeitigen Ausscheiden.
  - h) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (vier) und maximal 7 (sieben) Mitgliedern, dem
  - a) Kreisvorstandsvorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) mindestens 1 (ein) bis maximal 4 (vier) Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Für besondere Vertretungshandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.
3. Der Vorstand wird für 4 (vier) Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.




---

Satzung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Nauen

---

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 6 mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 (drei) Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.  
Durch Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehende Kosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung sind vom Kreisverband zu erstatten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Laufende Geschäftsführung des Kreisverbandes einschließlich der Einstellung von Arbeitskräften
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) Planung und Festlegung der Ausgaben für Mitarbeiter und für die Ausstattung der Geschäftsstelle, sowie der Höhe von Aufwandsentschädigungen.
  - e) Die Kooptierung von maximal 3 (drei) Vorstandsmitgliedern bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung
  - f) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers.
7. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.
8. Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle.  
Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.  
Wird ein Vorstandsmitglied nach § 10 (1,f) als Geschäftsführer berufen, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 11 Die Schlichtungskommission

1. Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Kreisverband und seinen Mitgliedern ergeben und vom Vorstand des Kreisverbandes nicht beigelegt werden können, sind der Schlichtungskommission zu unterbreiten, sofern nicht gleich der Rechtsweg beschritten wird.
2. Diese besteht aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern, die von dem Kreisvorstand bestellt werden.
3. Sie dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes und nicht Angestellte des Kreisverbandes sein.
4. Die Arbeitsordnung der Schlichtungskommission ist vom Vorstand des Kreisverbandes zu bestätigen.
5. Die, durch die Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehende Kosten sind vom Kreisverband zu erstatten.





## **§ 12 Finanzierung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband finanziert seine Tätigkeit, sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband Brandenburg aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Die finanziellen und materiellen Mittel des Kreisverbandes sind effektiv für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Sie sind durch den Schatzmeister nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten. Dazu hat dieser die Kassen- und Nachweisführung sowie das Belegwesen durch die Kreisgeschäftsstelle anzuleiten und zu kontrollieren.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Konten des Kreisverbandes.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

Die Sachbearbeiterin des Kreisverbandes verwaltet die Kasse und führt das Kassenbuch des Kreisverbandes mit den erforderlichen Belegen.

## **§ 15 Die Kassenprüfer**

1. Der Kreisverband hat alle 4 (vier) Jahre mindestens 2 (zwei) Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Nach der Wahl bestimmen sie aus ihrer Mitte den Leiter.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.  
Nach Abschluss des Geschäftsjahres, ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto u. Belegwesen).  
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
4. Die, durch die Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehenden Kosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung sind vom Kreisverband zu erstatten.



## **§ 16**

### **Satzungsänderung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.  
Die Änderungen werden nach Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 27. April 2013 neu gefasst und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
Diese Fassung ersetzt die bisherige Fassung vom 24. April 2010  
Diese Fassung gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht.

Nauen, den 27. April 2013

.....  
Joachim Russek  
Vorsitzender des KV

.....  
Klaus-Dieter Wähnke  
stellv. Vorsitzender des KV